

# Schifferstadter Unternehmer zu drei Jahren und sechs Monaten verurteilt

Verteidiger kündigte Revision an

Wegen Betruges in acht Fällen sowie versuchten Betruges in einem weiteren Fall wurde am gestrigen Donnerstag ein 61-jähriger Unternehmer aus Schifferstadt von der 2. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kaiserslautern, unter Vorsitz des Richters Feltes, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der Unternehmer war wegen Betruges, Steuerhinterziehung, Veruntreuung von Arbeitsentgelt, Insolvenzverschleppung und Bankrott durch nicht ordnungsgemäße Buchführung sowie Untreue in 110 Fällen angeklagt worden (wir berichteten). Das Hauptverfahren zog sich mit 15 Verhandlungstagen über einen Zeitraum von zehn Wochen hin. Insgesamt 41 Zeugen wurden vernommen, sowie Belege zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht. Das Verfahren gegen die ehemalige Lebensgefährtin des Verurteilten wurde im Verlauf des Prozesses gegen eine Auflage in Höhe von 1000 Euro eingestellt.

Auf Grund der Beweisaufnahme war das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass der 61jährige in einem Zeitraum von 1996 bis 1999 bei Verträgen mit Leasingfirmen bzw. durch Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen Firmen bzw. eine Versicherung um Beträge in einer Gesamthöhe von über einer halben Million DM betrogen hatte. Dabei habe er bei

Großhändlern wertvolle technische Geräte gekauft, diese danach an Leasingfirmen weiterverkauft und Rechnungen ausgestellt. Die Leasingfirmen beglichen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Abwicklung die Kaufsummen, der Unternehmer bezahlte in der Folgezeit die Leasingraten. Im Herbst 1997 waren dann bei einem Einbruchdiebstahl sämtliche Geräte gestohlen worden.

Der Verurteilte hatte während des Prozesses eingeräumt, eine Tochterfirma auf Anraten eines Vertrauten gegründet zu haben. Er räumte ferner ein, dass er die Rechnungen für die Geräte hatte ausstellen lassen sowie den Erhalt der Schecks zur Begleichung der Kaufsummen. Auch habe er durch seine Vorgehensweise die Leasingfirmen nicht schädigen wollen, die Geräte seien vorhanden gewesen, er habe auch die Raten entrichtet wollen. Desweiteren habe er die Geräte für Motor-, Renn- und Tennissport „nachgerüstet“.

Das Gericht sah die Einlassung des Verurteilten als widerlegt an und war seinerseits zu der Auffassung gelangt, dass die von ihm mit den Leasingfirmen abgeschlossenen Verträge ausschließlich der Beschaffung von finanziellen Mitteln gedient hatten. Bei der Strafzumessung hatte die 2. Große Strafkammer u.a. berücksichtigt, dass der 61jährige nicht vorbestraft ist, ein

Teilgeständnis abgelegt hat, ferner wurden seine finanziell angespannte Situation, die lange Verfahrens- und Ermittlungsdauer und das Alter berücksichtigt. Zu Lasten des Verurteilten führte das Gericht den entstandenen hohen Schaden, mehrere Täuschungshandlungen, den langen Tatzeitraum, die Anzahl der Taten sowie die Tatsache an, dass er auch andere Personen mit in die Tat verstrickt hatte, ferner weitere Tatbegehung trotz vorausgegangener Durchsuchungen.

Die Strafzeitbemessung erfolgte unter einer Strafreduzierung in allen Einzelfällen. Alle übrigen Vorwürfe der Anklage waren auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Verlauf des Verfahrens als unwesentliche Nebenstrafیات eingestellt worden. Die Staatsanwaltschaft hatte vier Jahre Freiheitsstrafe gefordert, der Verteidiger, Rechtsanwalt Frank K Peter, hatte auf Freispruch plädiert. Rechtsanwalt Peter kündigte Revision beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe an. Nach seiner Auffassung hatten die Leasingfirmen Eigentum an den Geräten erworben, somit sei ihnen kein Schaden entstanden und der Vorwurf des Betruges gegenstandslos. Der Verurteilte selbst äußerte sich zuversichtlich: „Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Ich habe den besten Anwalt. Er wird mich auch weiterhin begleiten, bis die letzten Vorwürfe entkräftet sind“.

-cher